

**Dienstanweisung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in C-Kirchenmusikstellen**

Anlage zum Arbeitsvertrag gemäß § 27 (5) KMusVO 626

M u s t e r 1

Dienstanweisung

Präambel

¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. ³Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.

I. Auf dieser Grundlage und auf Grund des Arbeitsvertrages vom werden die Aufgaben der Kirchenmusikerin¹ / des Kirchenmusikers¹ (Vorname / Name) der Kirchengemeinde¹ / des Kirchenkreises¹ wie folgt festgelegt:

- (1) Sie sind dem Presbyterium¹ / Kreissynodalvorstand¹ verantwortlich. Im Rahmen der Befugnisse des Leitungsorgans nehmen Sie Ihre Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Sie erhalten Fachberatung durch die Kreiskantorin¹ / den Kreiskantor¹.

II. Ihnen werden in der-Kirchengemeinde¹ / im Kirchenkreis¹ folgende Aufgaben übertragen^{1,2}:

- (1) Organistenamt:
 - a. Gottesdienste:.....
 - b. Amtshandlungen:.....
(Ggf. z.B. Angaben zu Standort, Turnus und Zeiten ergänzen)
- (2) Kantorenamt:
 - a. Kantorei / Kammerchor / Seniorenkantorei:.....
 - b. Kinder- und Jugendchorarbeit:.....
 - c. Posaunenchor / Instrumentalkreis / Band:.....
 - d. Projektarbeit:.....
 - e. Gemeindesingen:.....
(Für alle Gruppen ggf. unter Angabe gottesdienstlicher und konzertanter Aufgaben)
- (3) Sonstige Veranstaltungen:
 - a. Konzerte:.....
 - b. Gottesdienste mit deutlich höherem Aufwand:.....
(z. B. Aufführung von Kantaten, Kindermusicals)
 - c. Einzel- und / oder Gruppenunterricht:.....
(sofern im Rahmen des Dienstumfanges)
- (4) Organisation:
 - a. Dienstbesprechungen:.....
 - b. Mitarbeit in Ausschüssen / Gremien:.....
 - c. Konvente: ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen an den Kirchenmusikkonventen teilnehmen. ²Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen. ³Die Teilnahme ist Dienstzeit. ⁴Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

III. Sie haben über die Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung Ihres Dienstes oder auf Grund Ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden und die nicht offenkundig sind, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

IV. Diese Dienstanweisung kann, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, durch den Anstellungsträger geändert werden. Vor Änderungen werden Sie dazu gehört. Änderungen werden der Superintendentin¹ / dem Superintendenten¹ vorgelegt.

_____, _____ (Bezeichnung des kirchlichen Rechtsträgers)
(Ort) (Datum) (Bezeichnung des Vertretungsorgans)

(Unterschrift³)

(Siegel)

(Unterschrift³)

(Unterschrift³)

Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten:

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Mitarbeiterin / Mitarbeiter)

Die vorstehende Dienstanweisung hat gemäß § 27 (5) KMusVO vorgelegen:

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Superintendentin / Superintendent)

¹ Die Dienstanweisung ist so zu fassen, dass sie nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

² Hier sind die gemäß Kirchenmusikverordnung ausgewählten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben aufzuführen.

³ Unterzeichnung durch den kirchlichen Rechtsträger:

Kirchengemeinde: 3 Unterschriften: Presbyteriumsvorsitzende/r und je 2 x Presbyterin/Presbyter
Kirchenkreis: 2 Unterschriften: Superintendent/in und ein weiteres KSV-Mitglied